



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
15/2016 (2. Mai 2016)

---

**Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
(Rahmenordnung – ROBA)**

vom 2. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in seiner Sitzung am 28.04.2016 die nachfolgende Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

**Artikel 1**

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bachelorstudiengänge vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung) werden wie folgt geändert:

1. § 21 (1) wird wie folgt geändert
2. § 23 (1) wird wie folgt geändert

**§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann einmalig eine einzige Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit im Studiengang ein weiteres Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestanden Modulprüfung ist nicht zulässig.

**§ 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 2. Mai 2016

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor